

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 02.03.2015	Drucksachen-Nr. 2015/056
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	16.03.2015
Kreistag	öffentlich	23.03.2015

Tagesordnungspunkt 6

Ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Freiburg für die Wahlperiode 2015 - 2020

Beschlussvorschlag

Die von den jeweiligen Vorschlagsträgern benannten Personen werden in die Vorschlagsliste aufgenommen, die dem Verwaltungsgericht Freiburg für die Wahl zum ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für die Wahlperiode 2015 – 2020 vorzulegen ist.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wird am 16.03.2015 vorberaten. Über das Ergebnis der Vorberatung wird in der Sitzung berichtet.

Die noch fehlenden Vorschläge werden bis zur Sitzung des Kreistags nachgereicht.

Sachverhalt

Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter wirken bei den mündlichen Verhandlungen und den Urteilsfindungen mit den gleichen Rechten wie die Richter mit (§ 19 VwGO). Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Nach § 27 VwGO werden sie zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen pro Jahr herangezogen. Sitzungsort ist Freiburg.

Die derzeitige Amtszeit wird am 6. September 2015 enden. Die Anzahl der Kammern beim Verwaltungsgericht Freiburg liegt weiterhin bei sechs Kammern. Der Landkreis Konstanz muss dem Verwaltungsgericht Freiburg eine Wahlvorschlagsliste mit 22 Personen (bisher 18 Personen) bis spätestens Mitte Juni 2015 vorlegen. Dieses wählt aus dem Vorschlag elf ehrenamtliche Verwaltungsrichter aus. Die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste für die neue Wahlperiode obliegt dem Kreistag.

Für die Benennung der 22 Personen, die dem Verwaltungsgericht vom Landkreis vorgeschlagen werden können, darf nach einem Hinweis des Landkreistags nicht das Verfahren nach d'Hondt bzw. Sainte-Laguë/Schepers angewendet werden, weil die Grundsätze des Kommunalrechts auf die Aufstellung der Vorschlagslisten keine Anwendung findet.

Deshalb wird – wie bei den letzten Benennungen – vorgeschlagen, die Zahl der Vorschläge je Fraktion/Parteien/Wählervereinigungen am Proporz der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Mandatsträger zu orientieren. Danach ergibt sich folgende Übersicht:

Fraktion	Fraktionsstärke	Prozentanteil	Anteil bei 22 Personen	Anzahl der Vorzuschlagenden
CDU	23	33,96 %	7,4712	7 Personen
FWV	14	17,91 %	3,9402	4 Personen
GRÜNE	11	18,62 %	4,0964	4 Personen
SPD	11	16,35 %	3,5970	4 Personen
FDP	5	6,45 %	1,4190	1 Personen
Neue Linie	2	2,57 %	0,5654	1 Personen
DIE LINKE	2	4,14 %	0,9108	1 Personen
Summe	68	100,00 %	22,0000	22 Personen

Gegen diese Vorgehensweise wurde kein Widerspruch erhoben, zwischenzeitlich wurden entsprechende Personen benannt und deren Einverständnis eingeholt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste benötigen die Vorgeschlagenen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (§ 28 VwGO).

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sind insbesondere die §§ 20 bis 22 der VwGO (siehe Anlage) zu beachten, insbesondere die Bestimmung, dass **Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht in die Vorschlagsliste** aufgenommen werden können.

So wurden bei früheren Vorschlägen z. B. Schreiner, Maschinenschlosser, Geschäftsführer, Ingenieure und andere benannt, deren Berufsangabe nicht erkennen ließ, dass sie als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind. Diese Personen mussten dann nach ihrer Wahl von ihrem Amt entbunden werden. Eine Häufung derartiger Fälle kann dazu führen, dass eine Nachwahl erforderlich wird.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Freiburg hat darüber hinaus erneut darum gebeten, dass – soweit dies möglich und angezeigt ist – auch die Gründe berücksichtigt werden, die dazu berechtigen, das Amt des ehrenamtlichen Richters abzulehnen. Die Vorschlagsträger haben daher bei allen Vorgeschlagenen das schriftliche Einverständnis eingeholt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Benannten in die dem Verwaltungsgericht Freiburg vorzulegende Vorschlagsliste aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1: Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung

Anlage 2: Vorschlagslisten (soweit bis zum Versand der Sitzungsvorlage eingegangen)